

Gebührensatzung für die Musikschule des Landkreises Meißen

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Kreistag des Landkreises Meißen am 29. Juni 2023 nachstehende Gebührensatzung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Aufnahme in die Musikschule des Landkreises Meißen und die Erteilung von Unterricht durch die Musikschule sind gebührenpflichtig. Gebührenpflichtiger Unterricht im Sinne der Satzung ist neben dem Präsenzunterricht auch der im Epidemie- oder sonstigen Ausnahmefall alternativ angebotene Unterricht. Die Gebührenpflicht besteht auch für die Überlassung von Musikinstrumenten (Leihgebühr) und die Teilnahme am Projekt „Jedem Kind ein Instrument“. Die Gebühren werden nach dieser Satzung und dem als Anhang beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für Musikschüler mit Hauptwohnsitz in landkreisfremden bzw. nicht der Zweckvereinbarung des Landkreises Meißen beigetretenen Gemeinden gilt **Tarif A.** (Stichtag: 31.10. des laufenden Schuljahres)
- (3) Für Musikschüler mit Hauptwohnsitz in Mitgliedsgemeinden der Zweckvereinbarung des Landkreises Meißen gilt der **Tarif B.** (Stichtag: 31.10. des laufenden Schuljahres)
- (4) Für Musikschüler, die vor Beginn des Schuljahres (bis zum 31. Juli eines Jahres), in dem der Unterricht aufgenommen oder weitergeführt wird, das 21. Lebensjahr vollendet haben und kein Kindergeld erhalten, gilt der **Tarif C.** Für Musikschüler, die vor Beginn des Schuljahres (bis zum 31. Juli eines Jahres), in dem der Unterricht aufgenommen oder weitergeführt wird, das 25. Lebensjahr vollendet haben, gilt Tarif C.
- (5) Bei Aufnahme im laufenden Unterrichtsjahr fällt eine anteilige Unterrichtsgebühr an.

§ 2 Gebührenschuldner

Schuldner der Gebühren ist der Musikschüler. Gebührenschuldner sind bei minderjährigen Musikschülern auch die gesetzlichen Vertreter. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Aufnahmegebühr entsteht mit der Anmeldung oder Unterrichtsaufnahme des Musikschülers. Die Gebühren für den Unterricht und die Gebühr für die Teilnahme am Projekt „Jedem Kind ein Instrument“ entstehen mit der Aufnahme des Unterrichts des Musikschülers in den im Gebührenbescheid ausgewiesenen Zeiträumen. Die Leihgebühr für die Überlassung von Musikinstrumenten entsteht mit der Bereitstellung des Instruments in den im Gebührenbescheid ausgewiesenen Zeiträumen. Die Abmeldegebühr entsteht bei Beendigung des Unterrichtsverhältnisses durch eine vom Schüler verursachte nicht fristgemäße Abmeldung.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind Schuljahresgebühren, die pro Schuljahr 35 Unterrichtseinheiten garantieren.
- (3) Die Unterrichts- und Leihgebühren sowie die Gebühr für die Teilnahme am Projekt „Jedem Kind ein Instrument“ sind zu den in dem Gebührenbescheid angegebenen Zahlungsterminen (max. 3 innerhalb des jeweiligen Unterrichtsjahres) zu zahlen. Bei Aufnahme im laufenden Unterrichtsjahr verringert sich die Höhe der Gebühren in Abhängigkeit vom Aufnahmetermin anteilig.

§ 4 Ermäßigungen und Befreiung von Gebühren

- (1) Soweit Musikschüler **mehrere gebührenpflichtige Fächer/Lehrveranstaltungen** der Musikschule besuchen, werden ihnen folgende Ermäßigungen auf die Unterrichtsgebühr gewährt:
 - a) für das 2. gebührenpflichtige Fach = 25 % Ermäßigung von der vollen Gebühr, statt Tarif A gilt Tarif B
 - b) für das 3. gebührenpflichtige Fach und alle weiteren gebührenpflichtigen Fächer = 50 % Ermäßigung von der vollen Gebühr, statt Tarif A gilt Tarif B
- (2.1) Musikschüler, für die Tarif A bzw. B maßgebend ist, erhalten auf Antrag eine **Sozialermäßigung** auf Unterrichtsgebühren. Diese knüpft an die Regelsätze des SGB II an. Die Sozialermäßigung beträgt bei einem Familieneinkommen abzüglich der Mietbelastung (Mietkosten werden nur bis zur für ALG II-Empfänger des Landkreises Meißen geltenden Höhe berücksichtigt):
 - a) unter dem 1,9fachen des Regelsatzes = 25 % Ermäßigung der vollen Gebühr
 - b) unter dem 1,6fachen des Regelsatzes = 50 % Ermäßigung der vollen Gebühr
 - c) unter dem 1,3fachen des Regelsatzes = 75 % Ermäßigung der vollen Gebühr
- (2.2) Musikschüler, für die Tarif C maßgebend ist, erhalten auf Antrag eine **Sozialermäßigung** auf Unterrichtsgebühren. Diese knüpft an die Regelsätze des SGB II an. Die Sozialermäßigung beträgt bei einem Familieneinkommen abzüglich der Mietbelastung (Mietkosten werden nur bis zur für ALG II-Empfänger des Landkreises Meißen geltenden Höhe berücksichtigt):
 - a) unter dem 1,3fachen des Regelsatzes = 25 % Ermäßigung der vollen Gebühr
 - b) bis zum Regelsatz = 50 % Ermäßigung der vollen Gebühr

- (2.3) Die Sozialermäßigung muss bei Aufnahme des Musikschülers in die Musikschule innerhalb von drei Wochen nach Unterrichtsbeginn sowie vor Beginn eines neuen Unterrichtsjahres schriftlich bei der Musikschule beantragt werden. Sozialermäßigungen im laufenden Schuljahr werden nur auf schriftlichen Antrag und ab Antragstellung gewährt. Der Musikschüler bzw. sein gesetzlicher Vertreter hat vor Gewährung der Sozialermäßigung nachzuweisen, dass er sämtliche staatlichen Hilfen (wie Wohngeld, Kinderzuschlag u. a.) in Anspruch nimmt und Unterhaltsansprüche nicht bestehen bzw. nicht auf diese verzichtet wird.
- (3) Besuchen **mehrere in einem Haushalt** lebende, finanziell nicht selbständige **Kinder** Fächer/Lehrveranstaltungen der Musikschule, so reduzieren sich deren Unterrichtsgebühren wie folgt:
- a) bei zwei Kindern = 15 % Ermäßigung von der vollen Gebühr oder gem. Abs. 4
 - b) bei drei Kindern = 25 % Ermäßigung von der vollen Gebühr oder gem. Abs. 4
 - c) bei vier Kindern = 35 % Ermäßigung von der vollen Gebühr oder gem. Abs. 4
 - d) bei fünf Kindern = 45 % Ermäßigung von der vollen Gebühr oder gem. Abs. 4
 - e) ab sechs Kindern = 55 % Ermäßigung von der vollen Gebühr oder gem. Abs. 4
- (4) Die Ermäßigungen nach Abs. 1 bis 3 können nebeneinander gewährt werden. Grundlage für die Berechnung der weiteren Ermäßigung ist die bereits ermäßigte Gebühr. **Die Summe der Ermäßigungen beträgt max. 75 % von der vollen Gebühr.**
- (5) Abweichend von den Regelungen nach den Absätzen (1), (3) und (4) gilt für das Angebot „Jedem Kind ein Instrument“ nur die Ermäßigungsmöglichkeit nach Absatz (2).

§ 5 Förderung

- (1) Aus Gründen einer besonderen Begabtenförderung können Musikschüler zusätzlichen-Unterricht im Hauptfach erhalten, der zu 50 % als Stipendium vergeben wird. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleitung. Die Förderung setzt einen schriftlichen Antrag der Musikschüler bzw. deren gesetzlicher Vertreter an die Musikschule voraus.
- (2) Für Musikschüler, die als Förderschüler im Sinne der Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst anerkannt sind, wird die Unterrichtszeit im Hauptfach um bis zu 45 Min. verlängert. Die zusätzliche Unterrichtszeit wird zu 100 % als Stipendium gewährt. Im Fall dieser Förderung entfällt die Begabtenförderung nach Abs. 1, es gelten die Durchführungsbestimmungen zum Begabtenvorspiel des Verbandes deutscher Musikschulen e.V.

§ 6 Gebührenerstattung

- (1) Nimmt der Musikschüler nicht (mehr) an einer Lehrveranstaltung teil, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Erstattung der anteiligen Gebühren. Ist der Musikschüler wegen Erkrankung, Kur oder Wohnortwechsel an einer Teilnahme gehindert, ist ein Anspruch auf anteilige Gebührenerstattung gegeben, soweit deswegen mind. drei Unterrichtseinheiten in Folge ferngeblieben wird und das Fernbleiben des Musikschülers vom Unterricht zuvor der Musikschule mindestens 24 Stunden vor dem Unterricht nachweislich mitgeteilt worden ist. Von der Gebührenerstattung ausgenommen sind die beiden ersten ausgefallenen Unterrichtseinheiten.

Der Erstattungsantrag ist von dem Musikschüler schriftlich unter Beifügung geeigneter Nachweise bis spätestens 15. August des nachfolgenden Unterrichtsjahres bei der Musikschule geltend zu machen. Bei später eingehenden Anträgen ist eine Erstattung ausgeschlossen. Ein Erstattungsanspruch kann von der Musikschule durch Einräumung der Möglichkeit, die Ausfallstunden im laufenden Unterrichtsjahr nachzuholen, abgewendet werden.

- (2) Fällt der Unterricht aus Gründen, die von der Musikschule zu vertreten sind, oder wegen Erkrankung der Lehrkraft aus und kann auch nicht bis Ende des laufenden Unterrichtsjahres nachgeholt werden, ist ein Erstattungsanspruch für die ausgefallenen Unterrichtseinheiten gegeben, wenn innerhalb des Unterrichtsjahres weniger als 35 Mal Unterricht erteilt wurde. Der Erstattungsanspruch kann ebenfalls nur schriftlich bis 15. August des nachfolgenden Unterrichtsjahres geltend gemacht werden. Bei später eingehenden Anträgen ist eine Erstattung ausgeschlossen.
- (3) Über die Bewilligung einer Erstattung und deren Höhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

§ 7 Säumniszuschläge

Die Musikschule erhebt für nicht fristgerechte Zahlung Säumniszuschläge gem. § 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in Verbindung mit § 240 Abgabenordnung (AO).

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Musikschule des Landkreises Meißen vom 1. Januar 2020 mit der 1. Änderungssatzung vom 1. August 2020 und der 2. Änderungssatzung vom 1. August 2021 außer Kraft.

Anlage zur Gebührensatzung für die Musikschule des Landkreises Meißen

Hinweise

Nach § 3 Abs. 5 und 6 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Hinweis zur Lesefassung

Dies ist eine nichtamtliche Lesefassung mit eingearbeiteten Änderungen. Die amtliche Fassung dieser Satzung und seiner gegebenenfalls vorhandenen Änderungssatzungen finden Sie in den Amtsblättern, in denen sie bekannt gegeben wurden.

Bekanntmachungen

Erstfassung: Amtsblatt des Landkreises Meißen vom 12. Juli 2023

Impressum

Diese Lesefassung wurde erstellt durch das Beteiligungsmanagement des Landkreises Meißen.

Bei Fragen kontaktieren Sie bitte:

Musikschule des Landkreises Meißen

Dürerstraße 1 | 01445 Radebeul

Telefon: 0351 830 70 91

E-Mail: kontakt@musikschule-landkreis-meissen.de

Internet: www.musikschule-landkreis-meissen.de